
684/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 08.07.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Matznetter
und GenossInnen
betreffend Vereinfachung der Steuererklärungen

„Holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzminister zurück“ prangte es im Frühjahr in aufwändigen Inseraten des Finanzministers aus den Tageszeitungen.

Mit einer neuerlichen, von den SteuerzahlerInnen finanzierten Selbstbeweihräucherungs- und Eigenmarketingaktion kündigte der Finanzminister an, was ohnehin seit Jahren dank der kompetenten, serviceorientierten und hilfsbereiten MitarbeiterInnen in den Finanzämtern fast schon selbstverständlich ist: Die MitarbeiterInnen der Finanzämter helfen Steuerpflichtigen bei der Arbeitnehmerveranlagung.

Grundsätzlich ist auch die SPÖ der Meinung, dass die SteuerzahlerInnen auf einfache Art und Weise zu viel bezahlte Lohnsteuer im Wege der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt zurück bekommen, wie das in den teuren Inseraten versprochen wird.

Allerdings ist nach Ansicht der SPÖ den SteuerzahlerInnen wenig damit geholfen, wenn die Arbeitnehmerveranlagung weiterhin so kompliziert bleibt, wie sie ist. Statt teurer Eigenwerbung für den Finanzminister will die SPÖ eine tatsächliche Verbesserung und Vereinfachung der Veranlagung bzw. der Steuererklärung erreichen, damit die SteuerzahlerInnen auch wirklich einfach und rasch ihre zu viel einbezahlte Lohnsteuer zurück bekommen. Die SPÖ folgt damit auch den Anregungen und Vorschlägen des VÖS-Bund der Steuerzahler, der entsprechende Vereinfachungen für die Steuerzahler fordert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, in einer Regierungsvorlage die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten und dem Nationalrat raschest möglich zur

Beschlussfassung vorzulegen, um in Hinkunft durch eine Vereinfachung der Steuererklärung dafür zu sorgen, dass die Österreicherinnen vom Finanzminister so einfach wie möglich ihre zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückholen können, wie es ihnen nach den Steuergesetzen auch zusteht. Die Regierungsvorlage soll insbesondere die folgenden Eckpunkte beinhalten:

Alle Arbeitnehmer, für die dem Finanzamt im Vorjahr ein Lohnzettel übermittelt wurde, erhalten von der Finanzverwaltung ab März des Folgejahres ein Antragsformular (adaptiertes L 1) mit jenen Feldern teilweise vorausgefüllt zu gesandt. Die Übermittlung der dafür erforderlichen Daten an die Finanzverwaltung hat nur dann zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige dies bei der einzelnen Meldestelle (Kirche, Gewerkschaft, Versicherer, etc.) gewünscht hat.

Die Zustelladresse ist die Adresse am zeitlich zuletzt ausgestellten Lohnzettel.

Das gilt nicht:

für alle Fälle der Pflichtveranlagung

für alle Fälle mit E und U-Signal

für alle Fälle, die sich bereits des Finanz-Online Systems bedienen (für diese Fälle sollte das jeweilige vorausgefüllte Formular online abrufbar sein).

Die Zusendung dieses Formular gilt nicht (in Abänderung von § 133 Abs. 1 BAO bzw. § 42 Abs. 1 EStG) als Aufforderung zur Pflichtveranlagung, sondern ist klar als freiwillige Serviceleistung des Finanzamts zu deklarieren.

Das Formular L 1 ist insoweit abzuändern, als bei allen Antragstatbeständen, die vorausgefüllt werden sollen, eine weitere Rubrik vorzusehen ist, in der der Steuerpflichtige den Wert entweder zu bestätigen hat oder den aus seiner Sicht richtigen Wert einsetzen kann.

Folgende Felder sollten vorausgefüllt werden:

- Name und Adresse auf Basis des letzausgestellten Lohnzettels
Steuernummer und Sozialversicherungsnummer
- Weitere Personalien und die Kontonummer sofern im Datenbestand des FA vorhanden
- Alleinerzieher, Alleinverdienerabsetzbetrag sofern im vorjährigen Einkommensteuerbescheid vorhanden (bzw. im letzten Lohnzettel vermerkt) und kein schädliches Einkommen für den Partner gemeldet wird
- Unterhaltsabsetzbeträge bzw. Mehrkindzuschläge, sofern im letzten Einkommensteuerbescheid vorhanden
- Beiträge zur Wohnraumschaffung: Wohnungsgesellschaften und Bauträger stellen keine Bestätigungen für das Finanzamt mehr aus, sondern übersenden ein File mit den Daten der

Bestätigung dem Bundesrechenamt (Ordnungsbegriff ist die Sozialversicherungsnummer des Steuerpflichtigen)

- Steuerbegünstigte Personenversicherungsprämien: Die Versicherungen stellen keine Bestätigungen für das Finanzamt mehr aus, sondern übersenden ein File mit dem Daten dem Bundesrechenamt
- Gesetzliche anerkannte Religionsgemeinschaften übersenden ein File mit den bezahlten Kirchenbeiträgen dem Bundesrechenamt
- Der ÖGB übersendet ein File mit den Daten der Einzelzahler von ÖGB-Beiträgen dem Bundesrechenamt
- Wenn der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres ein besonderes Werbungskostenpauschale enthält bzw. einen Landarbeiterbezieherfreibetrag wird das entsprechende Feld vorausgefüllt. Bei prozentuell zu berechnenden Werbungskostenpauschalien wird auf Basis der nunmehr vorliegenden Bruttobezügen das Pauschale neu berechnet.
- Wenn das Bundessozialamt den Grad der Erwerbsminderung neu bemißt bzw. eine Diätverpflegung vermerkt werden die Daten dem Bundesrechenamt gemeldet. Wenn die Unfallversicherung oder die Pensionsversicherungsanstalt den Grad der Erwerbsminderung bemißt gilt dieselbe Vorgangsweise.
- Wenn der vorjährige Einkommensteuerbescheid außergewöhnliche Belastungen in Form von Pauschalbeträgen berücksichtigt hat (behinderte Kinder, Diätverpflegungen, Behindertenfreibeträge, auswärts in Berufsausbildung befindliche Kinder) werden die entsprechenden Felder vorausgefüllt.

Wenn die Arbeitnehmerveranlagung auf Basis der rückgesendeten Erklärungen durchgeführt wird und sich eine Steuernachforderung ergibt, gilt der Antrag als zurückgezogen.

Wenn bis zu 1. August keine Rücksendung eintritt, wird die Veranlagung von amtswegen durchgeführt. Dabei dürfen nur Freibeträge und Absetzbeträge berücksichtigt werden, die dem Steuerpflichtigen zweifelsfrei zustehen. Das ist zB. bei gemeldeten Kirchenbeiträgen, oder bei gemeldeten Versicherungsprämien der Fall.

In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf eine tatsächliche Entbürokratisierung zu prüfen, inwieweit bestimmte Sonderausgaben (insbesondere Versicherungsprämien; Wohnraumschaffungskosten und Kirchenbeiträge) aus der Arbeitnehmerveranlagung eliminiert werden können und einer teilweise schon bestehenden Prämienforderung unterzogen werden können. Das erscheint auch sozial gerechter.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuß